



Richtlinien des DEB e.V. über Werbung auf der Eisfläche

I.

1. Bei Wettkämpfen des DEB e.V. ist Werbung auf der Eisfläche, abweichend von der Internationalen Regel Abschnitt 1 für den nationalen Spielbetrieb erlaubt.
2. Als Werbung zählen Namen, Abkürzungen, Embleme etc. von Firmen oder Produkten.
3. Werbung darf nicht im Gegensatz zur satzungsgemäßen politischen und konfessionellen Neutralität des DEB e.V. stehen.
4. Werbung darf nicht gegen allgemeine, insbesondere im Sport gültige Grundsätze von Ethik und Moral (z. B. Sex-Shop, Doping) verstoßen.
5. Bei allen Werbeflächen ist darauf zu achten, dass die Spielfeldmarkierungen einwandfrei sichtbar sind.

II.

1. Folgende Flächen werden für Eiswerbung definiert:
 - a) 4 Bullykreise
 - b) Mittelkreis
 - c) Hintertor-Eis
 - d) 4 Flächen in der neutralen Zone, je Fläche max. 20 m²

Von den unter lit. d) erwähnten 4 Werbeflächen sind 2 diagonal versetzte Werbeflächen für eine gemeinsame Ligenvermarktung reserviert. Wird für eine Liga bis spätestens 15.06. eines jeden Jahres vor Beginn des jeweiligen Meisterschaftsspielbetriebs kein gemeinsamer Ligensponsor akquiriert, kann der Club die Werbefläche für eine Saison selbst nutzen.

Alle Werbeflächen können verschiedene Werbeträger haben. Die Werbeflächen sind so zu gestalten, dass die Spielfeldmarkierung klar ersichtlich ist.

2. Vor Anbringen der unter Ziff. 1 a) – d) angegebenen Werbeflächen ist eine Zeichnung zur Genehmigung beim DEB e.V. vorzulegen.
3. Zur Verhinderung von Irritationen bei Fernsenaufnahmen und bei den Schiedsrichtern ist die Verwendung von grellen und Leuchtfarben untersagt.

III.

1. Die Werbung ist genehmigungspflichtig.
2. Die Genehmigung für Mannschaften, die sich am DEB-Spielbetrieb beteiligen, wird vom DEB e.V. erteilt.
3. Die DEB-Spielgenehmigung gilt nur für den nationalen Spielbetrieb.
Für internationale Spiele sind die IIHF-Werbebestimmungen verbindlich.
4. Die Werbung darf erst dann angebracht werden, wenn die schriftliche Genehmigung des DEB e.V. dem Verein vorliegt.

IV.

1. Die Werbegenehmigung ist gebührenpflichtig.
2. Die Genehmigungsgebühr für die Werbung an der Spielerausrüstung und/oder auf der Eisfläche im Rahmen des DEB-Spielbetriebes beträgt pro Mannschaft und Genehmigung:

Oberliga	Frauen-BL	Nachwuchs
€ 400,00	€ 175,00	€ 150,00

V.

1. Anträge auf Genehmigung von Werbung (Formblatt) sind bei der Geschäftsstelle des DEB e.V. einzureichen.
2. Beizulegen sind farbige graphische oder photographische Muster in den Originalfarben mit Größenangaben.
3. Die vertraglichen Vereinbarungen mit den werbetreibenden Firmen sind beizulegen.

VI.

1. Eine Genehmigung wird nur für jeweils eine Wettkampfsaison erteilt.
2. Der DEB e.V. hat das Recht, in Zweifelsfällen oder stichprobenweise die angebrachte Werbung dahingehend durch die Schiedsrichter oder andere beauftragte Personen überprüfen zu lassen, ob die Werbung mit den Angaben im Genehmigungsantrag übereinstimmt.

VII.

1. Werbeverträge zwischen den Clubs und den werbetreibenden Firmen dürfen nur mit dem Vorbehalt abgeschlossen werden, dass sie nur Gültigkeit erhalten, wenn die Genehmigung für die Werbung vom DEB e.V. erteilt wird bzw. ihre Gültigkeit behalten, wenn bei mehrjährigen Verträgen die Genehmigung durch den DEB e.V. auch für die jeweils nächste Wettkampf-Saison gegeben wird.
2. Werbeverträge zwischen Clubs und werbetreibenden Firmen dürfen keine Vereinbarungen beinhalten, die die Clubs in ihrer Entscheidungsfreiheit einschränken oder auf die Clubführung Einfluss nehmen können.
3. Streitigkeiten, die aufgrund von Verträgen zwischen Clubs und werbetreibenden Firmen, die nicht unter Beachtung dieser Richtlinien abgeschlossen wurden, hat nicht der DEB e.V. zu vertreten.

München, August 2016

Deutscher Eishockey-Bund e.V.
Ligenverwaltung